



db Vita Premium & db Vita Premium Select

Häufig gestellte Fragen

Nur zur internen Verwendung für den
Vermittler, keine Herausgabe an Kunden

DB Vita S.A.
Deutsche Bank Gruppe





Häufig gestellte Fragen zu DB Vita

Inhalt

Fragen und Antworten ...

» zu den Produkten	4
» zur Fondsauswahl	7
» zur Vertriebsvergütung/Rabattierung	9
» zur Vertragsgestaltung	11
» zur Abwicklung/zum Servicing der DB Vita	14
» zur Besteuerung von Lebensversicherungen, Vertragsrecht und Datenschutz	16

Fragen und Antworten zu den Produkten

Worin unterscheiden sich db Vita Premium und db Vita Premium Select?

Die beiden Produkte unterscheiden sich in der Gebührenstruktur sowie im Fondsspektrum. Bei db Vita Premium fallen Verwaltungsgebühren von 0,15 % p. a. des Deckungskapitals an. Der Kunde (Versicherungsnehmer) erhält Zugang zu einem breiten Spektrum von derzeit ca. 100 DWS Fonds, welche von DB Vita ausgewählt werden. Bei db Vita Premium Select fallen Verwaltungsgebühren von 0,45 % p. a. des Deckungskapitals an. Dafür erhält der Kunde aber neben dem ausgewählten DWS Fondsspektrum auch Zugang zu ca. 50 Fonds anderer Fondsanbieter. Ein Wechsel zwischen db Vita Premium und db Vita Premium Select ist ohne Vertragskündigung **nicht** möglich.

Gibt es einen Mindestbeitrag?

Sowohl für db Vita Premium als auch für db Vita Premium Select ist derzeit eine Mindesteinmalprämie von **25.000 Euro** vorgesehen. Beitragsdepots oder regelmäßige Beitragszahlungen sind bei beiden Produkten **nicht** möglich.

Welche Zahlungsmöglichkeiten hat der Kunde?

Die Zahlung des Einmalbeitrages muss per Lastschriftinzug erfolgen.

Wie flexibel sind die Produkte db Vita Premium und db Vita Premium Select?

Zuzahlungen oder Teilentnahmen bzw. Teilkündigungen sind derzeit **nicht** möglich. Der Kunde kann aber jederzeit mehrere Verträge mit unterschiedlichen Vertragskonstellationen bzw. Laufzeiten führen. Die Kosten für den Todesfallschutz können bei mehreren Verträgen ggf. höher ausfallen. Dafür steigt aber auch die Todesfallleistung. DB Vita überprüft, dass bei mehreren Verträgen auf dieselbe versicherte Person die Risikosumme von derzeit max. 5 Mio. Euro nicht überschritten wird.

Welche Kosten fallen bei db Vita Premium und db Vita Premium Select insgesamt an?

Es werden derzeit folgende Vertragskosten erhoben:

- » Verwaltungskosten von 0,15 % des Deckungskapitals p. a. bei db Vita Premium bzw. 0,45 % des Deckungskapitals p. a. bei db Vita Premium Select
- » Risikokosten für den erforderlichen Todesfallschutz, abhängig von Alter und Geschlecht der versicherten Person

Fondskosten:

- » Ausgabeaufschläge der jeweiligen Fonds als Vertriebsvergütung
- » Fondsspezifische Kosten gemäß Verkaufsprospekt

Zusätzliche Kosten entstehen nur in Sonderfällen (Kündigung vor Laufzeitende, vom Kunden veranlasste außergewöhnliche Geschäftsvorfälle ...).

Was passiert, wenn der Kunde den Vertrag vorzeitig kündigen möchte?

Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Vertrag auch vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zu kündigen. Die DB Vita zahlt den Wert des Deckungskapitals des Vertrages aus, vermindert um eine Kündigungsgebühr, welche sich wie folgt staffelt:

- » Kündigung im 1. Versicherungsjahr: 5 % des Deckungskapitals, aber mindestens 500 Euro
- » Kündigung im 2. Versicherungsjahr: 4 % des Deckungskapitals, aber mindestens 500 Euro
- » Kündigung im 3. Versicherungsjahr: 3 % des Deckungskapitals, aber mindestens 500 Euro
- » Kündigung im 4. Versicherungsjahr: 2 % des Deckungskapitals, aber mindestens 500 Euro
- » Kündigung im 5. Versicherungsjahr: 1 % des Deckungskapitals, aber mindestens 500 Euro

Ab dem 6. Versicherungsjahr beträgt die Kündigungsgebühr bis zum Vertragsende 500 Euro.

Teilkündigungen sind bei den Produkten db Vita Premium und db Vita Premium Select **nicht** möglich.

Bitte beachten Sie die steuerlichen Hinweise für den Fall der Kündigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit von 12 Jahren oder vor Vollendung des 60. Lebensjahres. Diese finden Sie im Abschnitt „Fragen und Antworten zur Besteuerung von Lebensversicherungen, Vertragsrecht und Datenschutz“.



Welche Versicherungsleistung erbringt die DB Vita?

Im Erlebensfall:

Im Erlebensfall wird der aktuelle Wert des Deckungskapitals des Vertrages an den/ die Bezugsberechtigten ausgezahlt.

Im Todesfall:

Im Todesfall der versicherten Person vor vorgesehenem Ablauftermin des Vertrages werden 101 % des Deckungskapitals, mindestens aber die im Versicherungsschein garantierte Mindesttodesfallsumme zzgl. zum Deckungskapital ausgezahlt.¹

Gibt es Rabatte oder Sonderkonditionen?

Der Vermittler hat die Möglichkeit, die Ausgabeaufschläge der Fonds zu rabattieren, und kann auf diese Weise kundenspezifisch „Sonderkonditionen“ anbieten. Siehe hierzu auch Abschnitt „Fragen und Antworten zur Vertriebsvergütung/ Rabattierung“.

¹ Todesfallschutz gilt bis zum vollendeten 80. Lebensjahr der versicherten Person, danach reduziert sich der Todesfallschutz um 0,05 % p. a. bis Endalter 100 jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.

Fragen und Antworten zur Fondsauswahl

Welches Fondsspektrum bieten db Vita Premium und db Vita Premium Select?

Die jeweils aktuelle Fondsauswahl von db Vita Premium (ausschließlich ausgewählte DWS Fonds) und db Vita Premium Select (ausgewählte DWS- **und** Drittfonds) können Sie unserer aktuellen Fondsliste („Ihre Fondsbausteine ...“) entnehmen, welche Sie im Internet unter www.db-vita.de abrufen oder bei DB Vita anfordern können.

In wie viele Fonds kann der Kunde gleichzeitig maximal investieren?

Bei der Antragstellung entscheidet der Kunde, in welche Fonds er investieren will, wobei für jeden gewählten Fonds (max. 10 Fonds bei Antragstellung) ein ganzzahliger Prozentsatz des Beitrages investiert werden muss. Während der Laufzeit kann der Kunde gebührenfrei die Fondsauswahl ganz oder teilweise innerhalb des gesamten Fondsspektrums seines gewählten Produkttyps ändern. Dabei ist zu beachten, dass DB Vita Produkte einen langfristigen Anlagehorizont anstreben und bei Umschichtungen ggf. erneut Ausgabeaufschläge anfallen.

Wie kann der Kunde die Fonds wechseln?

Ein Fondswechsel ist **auf Kundenwunsch** möglich. Dabei ist zu beachten, dass DB Vita Produkte einen langfristigen Anlagehorizont anstreben und bei Umschichtungen ggf. erneut Ausgabeaufschläge anfallen. Die Bearbeitung des Kundenauftrags erfolgt bei db Vita Premium **täglich**, bei db Vita Premium Select im **wöchentlichen** Rhythmus. Im Rahmen der Ausführung des Fondserwerbs gelten die aktuellen Orderannahmeschluss-Zeiten des jeweiligen Fonds. Als Vermittler benutzen Sie bitte für Umschichtungen ausschließlich die DB Vita Serviceblätter, welche Sie im Internet unter www.db-vita.de im geschlossenen Vermittlerbereich abrufen können (siehe hierzu auch Abschnitt „Fragen und Antworten zur Vertriebsvergütung/Rabattierung“).

Bitte beachten Sie, dass die Serviceblätter, vom Kunden (der bzw. die Versicherungsnehmer) unterschrieben, in schriftlicher Form bei uns eingehen müssen (Faxservice-nummer: 00352 26 422 9400). Ohne Unterschrift des Kunden kann keine Umschichtung durchgeführt werden. **Ausnahme:** Wenn Sie uns eine Vollmacht des Kunden (Versicherungsnehmer) vorlegen (das **original** DB Vita Serviceblatt Vollmacht können Sie unter www.db-vita.de abrufen), sind Sie ab diesem Zeitpunkt befugt, auch selbst Umtauschaufträge bis zum Widerruf des Kunden zu erteilen. Bitte beachten Sie die Hinweise zur Auftragsausführung, die Sie dem jeweiligen Serviceblatt entnehmen können.



Wo können die aktuellen Fondspreise abgerufen werden?

Ihre Kunden finden Informationen über die von DB Vita angebotenen Fonds u. a.

- » im Internet, z. B. unter
www.db-vita.de und www.dws.de
- » in elektronischen
Informationssystemen, z. B. in Reuters

Einmal jährlich erhält der Kunde eine kostenlose Information („Jahresübersicht“) über die Entwicklung seiner Police im Vorjahr, welche neben den angefallenen Kosten und Gebühren auch den Wert des Deckungskapitals (mit Anzahl und Wert der Fondsanteile) ausweist.

Fragen und Antworten zur Vertriebsvergütung/Rabattierung

Welche Abschluss- und Vertriebskosten werden erhoben?

Für die Versicherungsprodukte db Vita Premium und db Vita Premium Select werden derzeit keine Abschlussgebühren berechnet. Die Abschluss-Vergütung des Vermittlers erfolgt über die Ausgabeaufschläge der Fonds. Eine Rabattierung der Ausgabeaufschläge kann durch den [Vermittler](#) vorgenommen werden. Es werden darüber hinaus auch ausgewählte No-Load-Fonds im Rahmen der DB Vita Tarife angeboten. Nähere Informationen zu den Fonds entnehmen Sie bitte der aktuellen Fondsliste („Ihre Fondsbausteine ...“).

Wie kann der Vermittler Rabattierungen des Ausgabeaufschlags vornehmen?

Der Vermittler hat die Möglichkeit, auf dem [Antragsformular](#) bei Vertragsabschluss sowie auf dem [Serviceblatt V](#) Rabatte auf den Ausgabeaufschlag zu gewähren, indem er die entsprechende Rabattierung über die Angabe einer Tarifstufe einträgt. Er kann bei beiden DB Vita Produkten zwischen neun Tarifstufen zwischen 10 und 90 auswählen, wobei Tarif 90 eine Rabattierung von 10 % des Ausgabeaufschlags vorsieht bzw. Tarif 80 eine Rabattierung von 20 % usw., bis zu einem Rabatt von 90 % des Ausgabeaufschlags in Tarifstufe 10. Ein 100%-Rabatt des Ausgabeaufschlags ist **nicht** möglich, denn 10 % des Ausgabeaufschlages verbleiben immer bei der DB Vita. Tragen Sie **keine** Tarifstufe ein (= Tarif _0) erfolgt **keine** Rabattierung, der Kunde zahlt den **vollen** Ausgabeaufschlag.

Bitte beachten Sie, dass die Rabattstufen immer auf Portfolioebene von DB Vita verwaltet werden, d. h. geben Sie auf dem Antrag bzw. auf dem Serviceblatt V eine bestimmte Tarifauswahl vor (z. B. Tarif 90), wird auf **alle** im Serviceblatt angegebenen Fonds mit Ausgabeaufschlag die Rabattierung einheitlich erfolgen. Ebenfalls wird das gesamte Portfolio auf Tarif 90 gestellt. Wollen Sie die Rabattierung bei einem erneuten Tausch weiterführen, so geben Sie bitte auf dem Serviceblatt V **erneut** die Tarifstufe 90 an. Erfolgt auf dem vorgesehenen Tariffeld **kein** Eintrag durch den Vermittler, werden die Fonds und das Portfolio auf den **vollen** Ausgabeaufschlag umgestellt, da Tarif_0 auf den Serviceblättern stets voreingestellt ist.

Wo trage ich eine Rabattierung der Ausgabeaufschläge ein?

Vermittler finden auf dem DB Vita Versicherungsantrag ein Feld im Abschnitt Fondsauswahl, welches für die Rabattierung der Ausgabeaufschläge vorgesehen und als Tariffeld definiert ist. Hier können Sie **einmalig** für die Fondsauswahl bei Vertragsabschluss eine Rabattierung mittels der Tarifstufen eingeben, indem Sie Ihren Wunschartif (z. B. Tarif 50 = Rabattierung des Ausgabeaufschlags um 50 %) eingeben.

Analog können Sie bei Fondswechsel auf Kundenwunsch auf dem [Serviceblatt V](#) Rabatte nach derselben Systematik wie im Antrag gewähren. **Bitte beachten Sie:** Rabattierungen werden **nur** an der für Sie vorgesehenen Stelle im Antrag bzw. im Serviceblatt V berücksichtigt. Das [Serviceblatt V](#) ist im geschlossenen Vermittlerbereich unter www.db-vita.de abrufbar.

Kann der Kunde ebenfalls eine Rabattierung des Ausgabeaufschlags vornehmen?

Nein. Dem Kunden stehen im Internet unter www.db-vita.de ausschließlich die [Serviceblätter K](#) für den Fondswechsel zur Verfügung, mit dem Hinweis, dass bei Fondstausch jeweils der volle Ausgabeaufschlag gemäß aktuellem Verkaufsprospekt des Fonds erhoben wird. Eine Rabattierungsmöglichkeit (Tariffeld) ist auf dem [Serviceblatt K](#) im Gegensatz zum [Serviceblatt V](#) nicht vorgesehen. Bei Fondswechsel in einen No-Load-Fonds fallen keine Ausgabeaufschläge an.



Fragen und Antworten zur Vertragsgestaltung

Welche Möglichkeiten bieten die Produkte der DB Vita hinsichtlich der individuellen Vertragsgestaltung?

Der Kunde kann seinen Vertrag individuell und vielfältig gestalten, indem er Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigte(n) nach Wunsch einsetzt. Alle drei für den Vertrag relevanten Personen (Versicherungsnehmer, versicherte Person sowie Bezugsberechtigte(r)) können identisch, aber auch verschieden sein.

Bitte beachten Sie:

- » Der/die Versicherungsnehmer (VN) ist/sind Inhaber der Police und zahlt/zahlen im Regelfall den Einmalbeitrag ein. Es können bis zu zwei Versicherungsnehmer benannt werden.
- » Auf die versicherte Person (VP) wird der Todesfallschutz abgeschlossen. Bei Tod der versicherten Person wird die Todesfalleistung zzgl. zum aktuellen Deckungskapital zur Auszahlung gebracht.
- » Bezugsberechtigte(r) ist/sind die Person(en), welche die Leistung im Todesfall der versicherten Person bzw. im Erlebensfall bei Ablauf der Police erhalten.

Was ist bei der Wahl der versicherten Person zu beachten?

Grundsätzlich ist es möglich, alle **natürlichen** Personen zu versichern. Mindestalter der versicherten Person ist 7 Jahre. Das **maximale** Eintrittsalter der versicherten Person ist 80 Jahre. Je älter die versicherte Person, desto höher in der Regel die Kosten für den Todesfallschutz, welche aus dem Deckungskapital entnommen werden. Je nach Höhe der eingezahlten Beiträge und Gesundheitszustand der versicherten Person bei Antragstellung muss ggf. eine zusätzliche Gesundheitsprüfung erfolgen (siehe hierzu auch Abschnitt „Fragen und Antworten zur Abwicklung/zum Servicing der DB Vita“).

Welche Besonderheiten sind bei minderjährigen Versicherungsnehmern bzw. bei einer minderjährigen versicherten Person zu beachten?

Die Tarife db Vita Premium bzw. db Vita Premium Select lassen als Versicherungsnehmer bzw. als versicherte Person Minderjährige ab dem vollendeten 7. Lebensjahr zu.

Bei einer **minderjährigen** versicherten Person (VP) bzw. einem **minderjährigen** Versicherungsnehmer (VN) ist Folgendes zu beachten: Grundsätzlich muss in **jedem** Fall die Zustimmung aller Erziehungsberechtigten eingeholt werden (Schlusserklärung) sowie die Legitimationsprüfung aller Erziehungsberechtigten durchgeführt werden. Sofern nur ein Erziehungsberechtigter vorhanden ist, benötigt DB Vita einen entsprechenden Nachweis.

Bei **minderjährigen** Versicherungsnehmern ist darüber hinaus Folgendes zu beachten: Minderjährige sind **nur** mit der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts zum Abschluss von Verträgen berechtigt. Diese Zustimmung muss zusammen mit dem Versicherungsantrag schriftlich bei DB Vita eingehen.

Was ist zu beachten, wenn eine Leistung im Todesfall der Versicherten Person an Dritte erfolgt (Versicherungsnehmer ungleich Bezugsberechtigter)?

Erfolgt im Todesfall eine Leistung an Dritte, liegt ein Erwerb von Todes wegen i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 EStG vor, der der Erbschaftsteuer unterliegt. Die Höhe der Erbschaftsteuer bestimmt sich nach den individuellen Umständen (insbes. Steuerklasse, anwendbare Freibeträge). **Bitte beachten Sie:** Falls ein Wechsel des/der Bezugsberechtigten während der Laufzeit erfolgt ist, muss der Bezugsberechtigte bei Auszahlung ggf. noch einmal legitimiert werden.

Was ist zu beachten, wenn eine Leistung im Erlebensfall an Dritte erfolgt, d. h. der Vertrag das Laufzeitende erreicht hat (Versicherungsnehmer ungleich Bezugsberechtigter)?

Erfolgt im Erlebensfall eine Leistung an Dritte, handelt es sich hierbei um eine Schenkung i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, die der Erbschaft-/Schenkungssteuer unterliegt. Die Höhe der Erbschaft-/Schenkungssteuer bestimmt sich nach den individuellen Umständen (insbes. Steuerklasse, anwendbare Freibeträge). **Bitte beachten Sie:** Falls ein Wechsel des/der Bezugsberechtigten während der Laufzeit erfolgt ist, muss der Bezugsberechtigte bei Auszahlung ggf. noch einmal legitimiert werden.

Was ist zu beachten, wenn der Versicherungsnehmer auch der Bezugsberechtigte ist (Erlebensfall)?

Erfolgt keine Leistung an Dritte, dann gilt für den Bezugsberechtigten die Systematik der Lebensversicherung (siehe auch Abschnitt „Fragen und Antworten zur Besteuerung von Lebensversicherungen, Vertragsrecht und Datenschutz“).

Was ist zu beachten, wenn der Versicherungsnehmer im Todesfall der versicherten Person auch Bezugsberechtigter ist (Versicherungsnehmer ungleich versicherte Person)?

Im Todesfall der versicherten Person erfolgt die Auszahlung der Versicherungsleistung (Deckungskapital und Todesfallleistung) einkommensteuerfrei.

Wer kann als Bezugsberechtigter im Antrag benannt werden?

Der Versicherungsnehmer ist frei in der Wahl des/der Bezugsberechtigten und kann auf Wunsch einen Wechsel der Bezugsberechtigung gegenüber der DB Vita schriftlich

anzeigen. Benutzen Sie für Änderungen im Bezugsrecht bitte das entsprechende Serviceblatt. Im Falle des Ablebens der versicherten Person werden die Leistungen aus dem Vertrag an den/die Bezugsberechtigten ausgezahlt (z. B. Familienmitglied, Verein, ...), welche(r) zuletzt gegenüber der DB Vita ordentlich angezeigt wurde. Die Leistungen an Dritte unterliegen unter Berücksichtigung der anwendbaren Freibeträge der Erbschaft-/Schenkungssteuer.

Kann der Versicherungsnehmer auch gewechselt werden?

Ja. Dies ist auf Wunsch mit schriftlicher Anzeige gegenüber der DB Vita möglich. Bitte benutzen Sie hierzu **ausschließlich** das entsprechende Serviceblatt von DB Vita, welches Sie bei DB Vita anfordern bzw. im Internet unter www.db-vita.de abrufen können.

Bitte beachten Sie: Findet ein Versicherungsnehmerwechsel zu Lebzeiten des ursprünglichen Versicherungsnehmers statt, ohne dass eine Gegenleistung erbracht wird, liegt ein erbschaft-/schenkungsteuerpflichtiger Erwerb vor, der nach derzeitiger Rechtslage gegebenenfalls mit zwei Drittel des eingezahlten Beitrags oder des Rückkaufswertes zu bewerten ist (§ 12 Abs. 4 BewG²). Der Vertrag kann auf max. zwei Versicherungsnehmer übertragen werden. Der/die neue(n) Versicherungsnehmer muss/müssen in jedem Falle legitimiert werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass nicht die Übertragung des Versicherungsvertrages, sondern erst die spätere Auszahlung der Versicherungssumme an den neuen Versicherungsnehmer als Schenkung angesehen wird und damit auch unter derzeit geltendem Recht ein schenkungsteuerpflichtiger Erwerb in Höhe der gesamten geleisteten Versicherungssumme anzunehmen ist.

Was ist bei Tod des Versicherungsnehmers zu beachten?

Je nach individueller Vertragsgestaltung geht der Versicherungsnehmerstatus an die vom Versicherungsnehmer zu Lebzeiten bestimmte Person (z. B. zweiter Versicherungsnehmer, versicherte Person, o. Ä.) über. Bitten beachten Sie, dass es zu einem erbschaftsteuerlich relevanten Erwerb kommt, der gegebenenfalls nach derzeitiger Einschätzung in Höhe von zwei Drittel des eingezahlten Beitrags oder des niedrigeren Rückkaufswertes anzusetzen ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass nicht die Übertragung des Versicherungsvertrages, sondern erst die spätere Auszahlung der Versicherungssumme an den neuen Versicherungsnehmer als Schenkung angesehen wird und damit auch unter derzeit geltendem Recht ein schenkungsteuerpflichtiger Erwerb in Höhe der gesamten geleisteten Versicherungssumme anzunehmen ist.²

²Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dem deutschen Gesetzgeber aufgegeben, die Bewertung von Vermögen für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke neu zu regeln. Aufgrund der Vorgaben des BVerfG wird es voraussichtlich in Zukunft – gegebenenfalls zum 01.01.2008 – auch zu Änderungen in der Bewertung noch nicht fälliger Lebensversicherungen kommen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass nach der Änderung der Rückkaufswert als erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist.

Fragen und Antworten zur Abwicklung/ zum Servicing der DB Vita

Was ist bei der Legitimationsprüfung unbedingt zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass für **jeden** Versicherungsnehmer (bis zu zwei Personen können als Versicherungsnehmer eingetragen werden) die Legitimationsprüfung bei Antragstellung gesondert zu erfolgen hat. Bei einem vom Versicherungsnehmer abweichenden Kontoinhaber hat ebenfalls eine Legitimationsprüfung zu erfolgen. Eine Kopie des **gültigen** Personalausweises bzw. Reisepasses ist **immer** in Verbindung mit dem Antrag einzureichen. Faxkopien, welche DB Vita ohne Antrag eingereicht werden, werden **nicht** akzeptiert. Bei minderjährigem/n Versicherungsnehmer(n) bzw. bei einer minderjährigen versicherten Person sind in jedem Fall die Unterschriften und die Legitimationsprüfung **aller** gesetzlichen Vertreter erforderlich. **Zusätzlich** ist eine Kopie der Geburtsurkunde zusammen mit dem Versicherungsantrag einzureichen.

Was ist in puncto Gesundheitsprüfung zu beachten?

Für den Todesfallschutz bei db Vita Premium und db Vita Premium Select ist eine sog. Gesundheitserklärung der versicherten Person bei Antragstellung erforderlich. Hierfür muss die versicherte Person **zwei Gesundheitsfragen** im Antrag bis zu einem Einmalbeitrag von 100 Mio. Euro beantworten. Sollte eine der Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, übermittelt der Vermittler eine sog. „erweiterte Gesundheitserklärung“ der versicherten Person als Anlage zum Versicherungsantrag. Wenn der Einmalbeitrag den Betrag von 100 Mio. Euro übersteigt, ist ebenfalls eine erweiterte Gesundheitserklärung der versicherten Person erforderlich.

Für Anfragen aller Art rund um die Themen Gesundheitsprüfung, Beitragsgrenzen und Prüfungsunterlagen stehen Ihnen die Mitarbeiter der DB Vita unter der Servicenummer: 00352 264 22 9300 gerne zur Verfügung.

Welche Informationen erhält der Kunde während der Laufzeit?

Der Kunde erhält eine schriftliche Abrechnung, sobald eine Transaktion (Umschichtung) erfolgt ist. Zusätzlich versendet DB Vita einmal jährlich eine Jahresübersicht. Der aktuelle Vertragsstand ist auf Anfrage des Kunden jederzeit schriftlich erhältlich.

Was ist bei Tod der versicherten Person zu beachten?

Der Tod der versicherten Person löst den Leistungsfall aus und ist der DB Vita unverzüglich anzuzeigen. Zusätzlich zur Vorlage des Versicherungsscheins (im Original) sind einzureichen:

- » die amtliche Sterbeurkunde mit Alter und Geburtsort des Verstorbenen sowie
- » ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache bzw. über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Versicherten geführt hat,
- » ggf. weitere individuelle Nachweise

Nach Prüfung der Unterlagen und des Legitimationsnachweises wird im Regelfall die Versicherungsleistung an den/die Bezugsberechtigten ausgezahlt (Übermittlung der Bankverbindung erforderlich).

Was ist bei Tod des Versicherungsnehmers zu beachten?

Je nach individueller Vertragsgestaltung geht der Versicherungsnehmerstatus an die vom Versicherungsnehmer zu Lebzeiten definierte Person (z. B. zweiter Versicherungsnehmer, versicherte Person, o. Ä.) über. Falls der DB Vita noch keine Legitimationsprüfung vorliegt, muss diese zwingend für den neuen Versicherungsnehmer erfolgen. Bei Tod des/der Versicherungsnehmer(s) ist die Sterbeurkunde und ggf. der Erbschein der DB Vita vorzulegen. Benutzen Sie bitte bei Tod des Versicherungsnehmers bzw. bei Änderungen des Versicherungsnehmers das entsprechende Serviceblatt, welches Sie bei DB Vita anfordern oder im Internet unter www.db-vita.de abrufen können.

Welche Serviceblätter stellt die DB Vita zur Verfügung?

DB Vita stellt Ihnen auf Anfrage bzw. im Internet unter www.db-vita.de verschiedene Serviceblätter zur Verfügung, um Kundenaufträge bzw. Vertragsänderungen zu bearbeiten. Bitte beachten Sie hierbei die Hinweise zur Auftragsausführung auf den jeweiligen Serviceblättern, um die Abwicklung seitens DB Vita rückfragenfrei zu ermöglichen.

Wie kann sich der Vermittler bei DB Vita informieren?

Für Anfragen aller Art stehen Ihnen die Mitarbeiter der DB Vita unter der Servicenummer: 00352 264 22 9300 gerne zur Verfügung. Weitere Informationen zu unseren Produkten sowie Serviceblätter und die jeweils aktuelle Fondsliste können Sie im Internet unter www.db-vita.de abrufen.

Fragen und Antworten zur Besteuerung von Lebensversicherungen, Vertragsrecht und Datenschutz

Wie werden Leistungen aus db Vita Premium und db Vita Premium Select besteuert?

Für fondsgebundene Lebensversicherungstarife gilt grundsätzlich die Besteuerungssystematik der Lebensversicherung: Bei einer Mindestlaufzeit von 12 Jahren und Auszahlung nach vollendetem 60. Lebensjahr müssen nach derzeitiger Einschätzung nur 50% der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Als steuerpflichtiger Ertrag wird dabei die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag (Versicherungsleistung) und dem geleisteten Einmalbeitrag ermittelt. In allen anderen Fällen (z. B. vorzeitige Kündigung etc.) unterliegen nach derzeitiger Einschätzung alle Erträge zum Zeitpunkt der Kündigung voll der Steuerpflicht, bis zum 31.12.2008 zum persönlichen Steuersatz, ab 01.01.2009 zum Abgeltungssteuersatz von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Wie werden Leistungen an Dritte bzw. Versicherungsnehmerwechsel bei db Vita Premium und db Vita Premium Select erbschaft-/schenkungsteuerlich behandelt?

Wird eine Lebensversicherung vor Fälligkeit unentgeltlich an Dritte weitergegeben, unterliegt der unentgeltliche Erwerb grundsätzlich der deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuer. Der steuerpflichtige Erwerb beträgt gegebenenfalls nach derzeit geltendem Recht zwei Drittel des Beitrages bzw. des niedrigeren Rückkaufwertes der Versicherung.³ Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass nicht die Übertragung des Versicherungsvertrages, sondern erst die spätere Auszahlung der Versicherungssumme an den neuen Versicherungsnehmer als Schenkung angesehen wird und damit auch nach derzeit geltendem Recht ein schenkungsteuerpflichtiger Erwerb in Höhe der gesamten geleisteten Versicherungssumme anzunehmen ist. Zu beachten sind die entsprechenden Steuerfreibeträge, gestaffelt nach Verwandtschaftsgrad und Höhe der Vermögenswerte.

Lebensversicherungen, die im Todes-/Erlebensfall an Dritte ausbezahlt werden, unterliegen unter Berücksichtigung der anwendbaren Freibeträge der Erbschaft-/Schenkungssteuer.

³Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dem deutschen Gesetzgeber aufgegeben, die Bewertung von Vermögen für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke neu zu regeln. Aufgrund der Vorgaben des BVerfG wird es voraussichtlich in Zukunft – gegebenenfalls zum 01.01.2008 – auch zu Änderungen in der Bewertung noch nicht fälliger Lebensversicherungen kommen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass nach der Änderung bei unentgeltlicher Übertragung nicht fälliger Lebensversicherungsansprüche der Rückkaufwert als erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist. Wie genau die neue gesetzliche Regelung aussehen wird, ist derzeit aber noch nicht vorhersehbar.

Welches Vertragsrecht gilt für die Tarife db Vita Premium und db Vita Premium Select?

Die Tarife db Vita Premium und db Vita Premium Select richten sich an Kunden mit Wohnsitz in Deutschland. Der Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

Welchem Versicherungsaufsichtsrecht unterliegt DB Vita?

DB Vita unterliegt als Luxemburger Gesellschaft der Kontrolle der Versicherungsaufsicht in Luxemburg, Commissariat aux Assurances, 7, Boulevard Royal, L-2016 Luxembourg. Hinsichtlich des Vertriebes in Deutschland unterliegt die DB Vita der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht), Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

Welche Besonderheiten in puncto Datenschutz und Versicherungsgeheimnis gelten für den Standort Luxemburg?

Alle Vermögenswerte von Inhabern der DB Vita Policen werden nach Luxemburger Recht gesondert bei einer von der Aufsicht zugelassenen Depotbank verwahrt. Darüber hinaus gelten strenge Richtlinien in puncto Datenschutz und Vertraulichkeit des Versicherungsnehmers.



Wichtiger Hinweis:

Maßgebend sind die geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Sie kostenlos bei DB Vita S. A., 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg, anfordern können.

Die Wertentwicklung der Investmentfondsanteile des Anlagestocks und der Wert des jeweiligen Deckungskapitals sind nicht vorauszusehen. Damit besteht die Möglichkeit, bei Kurssteigerungen der Investmentfondsanteile des Deckungskapitals einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen besteht jedoch auch das Risiko der Wertminderung bis hin zu einem Totalverlust (Kapitalanlage-Risiko). Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des Deckungskapitals zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Versicherungsleistung, je nach Entwicklung der Werte der Investmentfondsanteile des Deckungskapitals, höher oder niedriger ausfallen.

Die in dieser Produktinformation enthaltenen Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung von DB Vita wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern.

Bei diesen Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben über mögliche steuerliche Konsequenzen der Anlage eines in Deutschland ansässigen Privatinvestors in eine fondsgebundene Lebensversicherung. Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage (Stand: September 2007). Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Investors von Bedeutung sein können. Interessierten Kunden wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerliche Behandlung von Lebensversicherungsverträgen beraten zu lassen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung.

DB Vita S. A.

Postfach 382

L-2013 Luxembourg

Tel.: +352/26422-9300

Fax: +352/26422-9400

www.db-vita.de

